

chung ebenfalls vom Obersten Gericht der DDR geleitet wird.

Die *gesellschaftlichen Gerichte* sind die *Konfliktkommissionen* in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, in gesellschaftlichen Organisationen sowie kooperativen Einrichtungen und die *Schiedskommissionen* in den Wohngebieten der Städte, in Gemeinden sowie — entsprechend den Erfordernissen — in landwirtschaftlichen und anderen Produktionsgenossenschaften (vgl. GGG)

Die *Staatsanwaltschaft* wacht auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Art. 97 Verfassung; vgl. auch Kap. 16).³⁷ Sie sorgt mit ihren speziellen rechtlichen Mitteln dafür, daß die zuständigen Staatsorgane bzw. Leiter die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Verletzungen der Gesetzlichkeit veranlassen und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen. Die Staatsanwaltschaft hat keine administrativen Befugnisse, greift nicht in die operative Tätigkeit der Staatsorgane und Wirtschaftseinheiten ein. Sie ist von allen staatlichen Organen, über deren Tätigkeit sie die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit ausübt, unabhängig.

Die Aufsichtsfunktion der Staatsanwaltschaft bestimmt ihre Stellung und Struktur. Die Einordnung der Staatsanwaltschaft in das einheitliche System der Staatsorgane wird dadurch gewährleistet, daß die Volkskammer den Generalstaatsanwalt wählt und die Grundsätze seiner Tätigkeit bestimmt (Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 Verfassung). Nach Art. 74 der Verfassung nimmt der Staatsrat im Auftrag der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes wahr.

Der Aufbau der Staatsanwaltschaft folgt dem Staatsaufbau. Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte. Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen. Sie sind nur ihm und ihrem jeweils übergeordneten Leiter verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte können von den Staatsanwälten in den Bezirken bzw. Kreisen

Auskünfte und Informationen verlangen (vgl. §§ 34, 48 und 68 GÖV).³⁸

9.6.

Der sozialistische Staatsdienst

9.6.1.

Prinzipien

des sozialistischen Staatsdienstes

Die aktive und schöpferische Rolle des sozialistischen Staates, die Autorität und Funktionsfähigkeit der gewählten Volksvertretungen und ihrer Organe sind untrennbar mit der verantwortungsbewußten Arbeit bewährter und erfahrener Staatsfunktionäre verbunden. Aus dem werktätigen Volk hervorgegangen und mit der Republik gewachsen, leisten die Staatsfunktionäre mit Sachkenntnis, politischer Weitsicht und Prinzipienfestigkeit eine erfolgreiche Arbeit.

Die Richtschnur für die Entwicklung von Staatsfunktionären sozialistischen Typs sind die Lehren des Marxismus-Leninismus. Karl Marx begründete in seinem Werk „Der Bürgerkrieg in Frankreich“, daß es für den Sieg des Proletariats notwendig ist, in allen Verwaltungszweigen den alten Beamtenapparat der Bourgeoisie zu zerschlagen und der proletarischen Staatsmacht ergebene, dem Volk gegenüber verantwortliche und jederzeit absetzbare Funktionäre einzusetzen.³⁹ Zwei „unfehlbare Mittel“ der Pariser Kommune gegen die im Kapitalismus „unumgängliche Verwandlung des Staats und der Staatsorgane aus Dienern der Gesellschaft in Herren der Gesellschaft“ sah Engels darin, daß die Kommune einmal „alle Stellen, verwaltende, richtende, lehrende, durch Wahl nach allgemeinem Stimmrecht der Beteiligten, und zwar auf jederzeitigen Widerruf durch dieselben Beteiligten“, besetzte und daß sie zum anderen eine „der Stellenjägerei und dem Strebertum“⁴⁰ vorbeugende Bezahl-

37 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 350.

38 Zur Stellung und Funktion der Staatlichen Notariate vgl. Grundlagen der Rechtspflege, a. a. O., Kap. 4, zu den Schutz- und Sicherheitsorganen vgl. Kap. 17 des vorliegenden Lehrbuches.

39 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 339.

40 a. a. O., S. 624